

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: W 29/91 - 3.2.3

Anmeldenummer: PCT/DE 90/00 891

Veröffentlichungs-Nr.:

Bezeichnung der Erfindung: Oberflächenglätter für Kunststoffbeschichtung mit
Harz-, Härter-, Füllstoff-Packung

Klassifikation: B05C 11/02, B05C 17/10, B65D 65/16, B65D 53/00

ENTSCHEIDUNG

vom 3. Dezember 1991

Anmelder: Köster, Isabella; Stellmach, Alfred; Zimmermann, Johann;
Zimmermann, Silvia; Schoel, Birgit; Zimmermann, Magdalena

Stichwort:

PCT Regel 40.2 (c)

Schlagwort: "Widerspruch der Anmelder nicht begründet"

Leitsatz



Aktenzeichen: W 29/91 - 3.2.3
Internationale Anmeldung PCT/DE 90/00 891

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 3. Dezember 1991

Anmelderin:

Köster, Isabella
Säntisweg 10
W - 7981 Schlier (DE)

Stellmach, Alfred
Weißenauer Halde 64
W - 7981 Weingartshof (DE)

Zimmermann, Johann
Säntisweg 10
W - 7981 Schlier (DE)

Zimmermann, Silvia
Säntisweg 10
W - 7981 Schlier (DE)

Schoel, Birgit
Weißenauer Halde 64
W - 7981 Weingartshof (DE)

Zimmermann, Magdalena
Säntisweg 10
W - 7981 Schlier (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2(c) des Vertrages über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens gegen die Aufforderung des Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag) vom 1. Juli 1991 zur Zahlung zweier zusätzlicher Recherchegebühren.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: F. Brösamle
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelder haben am 22. November 1990 die internationale Anmeldung PCT/DE 90/00 891 eingereicht.
- II. Mit Bescheid vom 1. Juli 1991 ("korrigierte Fassung") hat das Europäische Patentamt in seiner Eigenschaft als internationale Recherchenbehörde (IRB) den Anmeldern, gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a) und Regel 40.1 PCT, eine Aufforderung zur Zahlung zweier zusätzlicher Recherchegebühren mit dem Hinweis zugestellt, daß die internationale Anmeldung dem Erfordernis der Einheitlichkeit nicht entspreche.

Zur Begründung werden die Patentansprüche 1 bis 5 folgenden drei Sachverhalten zugeordnet:

Sachverhalt 1:

Oberflächenglätter für Kunststoffbeschichtung, der ein Trennmittel verwendet, derart, daß ein Teil des Trennmittels in die Werkstückbeschichtungsfläche, die noch teilflüssig ist, eingearbeitet wird (Ansprüche 1 bis 5).

Sachverhalt 2:

Packungsdeckel mit einem Dichtstoff, der selbsttätig die Kammern der Packung mit dem angebrochenen Inhalt schützt, indem der Werkstoff mit einer Schutzschicht auf dem Dichtstoff in der Weise wirkt, daß in kleinen Quantitäten aus dem Werkstoff entweichende flüchtige Stoffe die Schutzschicht auflösen und so zum Anhaften des Dichtstoffes auf den Packungskammern führen (Ansprüche 1, 5).

Sachverhalt 3:

Klarsichtpackung mit einem Linsensystem, das das einfallende Licht in der Packung auf Packungen mit zum Beispiel schon vorgealterten Beschichtungsstoffen lenkt und so ein weiteres (den Umständen entsprechendes) Altern ermöglicht (Ansprüche 1, 5).

Im einzelnen führte die IRB aus, daß im Anspruch 1 mehrere Sachverhalte beschrieben seien, die sich voneinander so stark unterschieden, daß keinerlei technischer Zusammenhang oder technische Wechselwirkung festgestellt werden könne, durch die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklicht werde.

Die Zusammenstellung dieser verschiedenen Sachverhalte im Hauptpatentanspruch mache diesen (Anspruch) so kompliziert, daß Artikel 6 PCT nicht mehr erfüllt sei; dieser Artikel schreibe vor, daß die Ansprüche deutlich und knapp gefaßt sein müßten.

Übersichtlichkeit gehöre zu den Voraussetzungen für das Vorliegen einer klar umrissenen einzigen allgemeinen erfinderischen Idee; da sie hier fehle, müsse zwischen den vorstehend genannten Sachverhalten 1 bis 3 unterschieden werden.

III. Die Anmelder haben daraufhin, vgl. Schreiben vom 14. Mai 1991, eine zusätzliche Recherchegebühr für den "Sachverhalt 3" entrichtet und gleichzeitig Widerspruch gegen die Zahlungsaufforderung der IRB eingelegt.

IV. Im Widerspruchsschriftsatz wird zur Stützung der Einheitlichkeit der Anmeldung vorgetragen, daß bei der nationalen Anmeldung mit dem Aktenzeichen P 39 38 811.5 vom 23. November 1989 der "Sachverhalt 3" nicht bemängelt worden sei.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 154 (3) EPÜ sind die Beschwerdekammern für Entscheidungen über einen Widerspruch des Anmelders gegen eine vom Europäischen Patentamt für die internationale Recherche festgesetzte zusätzliche Gebühr nach Artikel 17 (3) (a) des Zusammenarbeitsvertrags (PCT) zuständig.
2. Nach Artikel 17 (3) (a) PCT hat die IRB den internationalen Recherchenbericht für die zusätzliche Erfindungen betreffenden Teile der internationalen Anmeldung zu erstellen, für die innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühr entrichtet worden ist.

Im vorliegenden Fall hat die IRB eine Frist von 30 Tagen - beginnend mit dem Absendedatum der Aufforderung zur Zahlung zusätzlicher Gebühren - gesetzt, binnen der die zusätzlichen Gebühren zu zahlen sind, Regel 40 (3) PCT.

Da für den "Sachverhalt 3" eine zusätzliche Recherchegebühr rechtzeitig bezahlt worden ist, hat die IRB für diesen Gegenstand der internationalen Anmeldung, der - neben einem weiteren Gegenstand ("Sachverhalt 2") - als uneinheitlich bezeichnet worden ist, den internationalen Recherchenbericht zu erstellen.

3. Regel 40.2 (c) PCT sieht vor, daß der oder die Anmelder die zusätzliche(n) Gebühr(en) unter Widerspruch zahlen kann bzw. können; "dem Widerspruch ist eine Begründung des Inhalts beizufügen, daß die internationale Anmeldung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfülle".

Daraus folgt, daß in Fällen in denen die Anmelder die zusätzliche(n) Gebühr(en) unter Widerspruch zahlen, die Zahlung der zusätzlichen Gebühr(en) einhergehen muß mit der Angabe der Gründe, die den Widerspruch stützen. Da in Übereinstimmung mit Artikel 17 (3) (a) und Regel 40.3 PCT - wie vorstehend ausgeführt - die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist erfolgen muß, ist es darüber hinaus klar, daß der Widerspruch innerhalb dieser selben Frist einzulegen und zu begründen ist (vgl. Entscheidungen W 1/87, ABl. EPA 5/1988, 182 und W/87, ABl. EPA, 11/1988, 425).

4. Der pauschale Hinweis der Anmelder, vgl. Schreiben vom 14. Mai 1991 Absatz 2, daß im nationalen Verfahren der Anmeldung P 3 938 811.5 vom 23. November 1989 der "Sachverhalt 3" nicht bemängelt worden sei, kann nicht als Begründung im Sinne von Regel 40.2 (c) PCT angesehen werden. "Gründe" wären in diesem Zusammenhang die Angabe nachprüfbarer Tatsachen, wie z. B. die Angabe der den Sachverhalten 1 bis 3 zugrundeliegenden Aufgaben/Teilaufgaben oder die Angabe von technischen Zusammenhängen etwa dergestalt, daß das Vorliegen einer einzigen allgemeinen erfinderischen Idee, Regel 13.1 PCT, anhand des hier vorliegenden Einzelfalles schlüssig herausgearbeitet worden wäre.

Nach Auffassung der Kammer liegen im vorliegenden Falle insgesamt gesehen keine Gründe im Sinne von Regel 40 (2) (c) PCT vor. Der Widerspruch der Anmelder genügt demnach der vorstehend angegebenen Regel des PCT nicht und ist allein deshalb als unzulässig zu verwerfen.

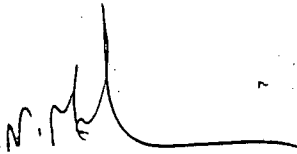
5. Bei dieser Sachlage ist in die materiell-rechtliche Beurteilung des Einzelfalles nicht einzutreten, da - wie vorstehend ausgeführt wurde - ein zulässiger Widerspruch nicht vorliegt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

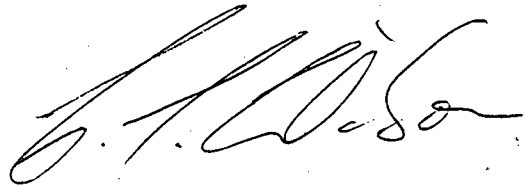
Der Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) PCT wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C.T. Wilson